

widrigen Verhaltens zu erwarten gewesen wäre.

- Die Voraussehbarkeit von Folgen hängt zunächst vom *Erkenntnisstand der Menschheit* über naturgesetzliche Zusammenhänge ab.

Dort, wo beispielsweise erst die Analyse von Unfällen bislang unbekannte Zusammenhänge aufdeckt, wird Voraussehbarkeit für den Täter nicht behauptet werden können.

- Die Kalkulierbarkeit möglicher Folgen ist auf den Erkenntnisstand bezogen. Was *nicht voraussehbar* ist, ist auch *nicht vermeidbar*.
- Der *neueste Erkenntnisstand* der Wissenschaften wird im Prinzip nur dann als Maßstab für Voraussehbarkeit heranzuziehen sein, wenn er auch in den *Wissensstand des Täters eingegangen* ist.
- In den gewöhnlich vorkommenden Situationen ist der allgemeine, in der Gesellschaft verbreitete *Erfahrungsschatz* der Menschen als Maßstab für die Beurteilung der Voraussehbarkeit von Folgen heranzuziehen. Unter diesem Erfahrungsschatz sind die Erkenntnisse über Ursache-Wirkung-Zusammenhänge zu verstehen, die jeder normale, handlungsfähige Mensch in seinem Leben sich durch Bildung und praktische Tätigkeit erwirbt und die deshalb auch beim Täter vorausgesetzt werden können. Zweifeln, ob dieser generelle Maßstab auch für einen bestimmten Täter Gültigkeit hat, weil seine Lebenserfahrung noch gering ist (Minderjähriger) oder weil seine Erkenntnisfähigkeit eingeschränkt ist (zum Beispiel bei verminderter Zurechnungsfähigkeit), ist im Einzelfall nachzugehen.

So gehört es zum Erfahrungsschatz, daß ein wuchtiger Stoß zum Sturz des Gestoßenen führt und daß der Gestoßene, wenn er auf einen harten Fußboden (Stein oder Beton) fällt, schwere Verletzungen davontragen kann. Etwas anderes wäre es, wenn der Gestoßene, der an und für sich auf eine weiche Unterlage hätte stürzen müssen, unglücklich hin und her taumelte und schließlich gegen einen harten Gegenstand stieß.

- Neben diesen allgemeinen Lebenserfahrungen hängt die Voraussehbarkeit entscheidend davon ab, ob der Handelnde auf Grund *beruflicher Stellung*, seiner *Ausbildung und Bildung*, seiner *Sachkenntnis*, seiner *besonderen Erfahrungen* hätte erkennen müssen, daß sein Handeln die Möglichkeit des Eintritts negativer Folgen in sich birgt.

Die Sachkenntnis eines Arztes über mögliche Zusammenhänge und Abläufe bei der medizinischen Behandlung eines Menschen geht weiter als die der Krankenschwester. Für einen Nichtmediziner ist nicht voraussehbar, daß ein aus 10 bis 12 Meter Entfernung geworfener faustgroßer Erdklumpen, der den Geschädigten in die Magengegend trifft, dessen Reflextod (Schocktod) verursachen kann.

- Ein weiterer Maßstab ist der *Grad der Erkennbarkeit* der handlungsbegleitenden Bedingungen. Diese können so verdeckt oder ungewöhnlich sein, daß der Handelnde sie auch bei pflichtgemäßem Verhalten nicht voraussehen konnte.

Ein Mopedfahrer fuhr mit 20 bis 25 Stundenkilometer auf einem 1,50 Meter breiten Waldweg in 50 Zentimeter seitlichem Abstand an einer Frau vorbei. Die Fußraste des Mopeds verfang sich, von ihm unbemerkt, mit einem auf dem Weg liegenden dünnen Stahldraht, auf dem die Frau stand, und zog eine Schleife um den Fuß der Frau. Der Draht war etwa 20 Meter lang und mit Erdrich bedeckt. Die Frau wurde umgerissen und vom Moped mitgeschleift.

Wer Waldwege befährt, muß mit Unebenheiten oder mit herumliegendem leicht brechendem und wegschleuderndem Holz oder Reisig rechnen, aber nicht mit allen nur irgendwie denkbaren Gefahrenmöglichkeiten wie in diesem Falle.

- Der Kreis der voraussehbaren Folgen wird in einigen Fällen auch durch die Art der Pflichten bestimmt, die der Täter verletzt hat. Hierbei geht es vornehmlich um Pflichten zur *Absicherung von Gefahrenquellen* zum Zwecke der Verhütung aller nur denkbaren Unfälle. Tritt ein im Rahmen solcher Pflichtverletzung möglicher Unfall auf, so ist es unerheblich, daß der Verunglückte nicht befugt war, sich an dieser Gefahrenquelle zu beschäftigen, an sie heranzutreten oder sonst mit ihr in Berührung zu kommen.

Wer beispielsweise Gift in einem Trinkgefäß ohne Kennzeichnung der tödlichen Gefahren aufbewahrt, kann voraussehen, daß ein anderer versehentlich davon trinkt. Auch wenn ein Unbefugter von dem vermeintlichen Getränk etwas zu sich nimmt, handelt es sich nicht um eine Folge, die nicht voraussehbar war. Gleiches gilt für Baugruben oder Löcher auf Grundstücken, die notwendig immer gesichert werden müssen. Sie sind so zu sichern, daß weder bei Tag noch bei Nacht jemand in sie stürzen kann. Der Verantwortliche wird sich nicht mit Erfolg darauf berufen können,